

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 533 endg. - SYN 280 und 281

Brüssel, den 31. Oktober 1990

Änderung des Vorschlags für eine

SYN 280

RICHTLINIE DES RATES

über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf  
Wettbewerbsverzerrungen

-----

Änderung des Vorschlags für eine

SYN 281

RICHTLINIE DES RATES

zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit  
und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern

-----

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

**BETRIFFT:** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern

Im Anschluß an die Stellungnahme des Parlaments in erster Lesung am 24. Oktober 1990 legt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 149, Absatz 3, des EWG-Vertrages, geänderte Richtlinienvorschläge vor.

In ihrem geänderten Vorschlag über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen hat die Kommission in einem Erwägungsgrund den Wunsch des Parlaments berücksichtigt, den Mitgliedstaaten zu erlauben, kraft ihrer Sozialpolitik allgemeine Massnahmen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes zu ergreifen. Außerdem wurden die Artikel 1.3. und 4 präzisiert. Dagegen konnte die Kommission nicht dem Wunsch des Parlaments entsprechen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die "atypischen" Arbeitnehmer (die nach bestimmten Kriterien definiert werden) auszudehnen und einen Schwellenwert von 13 Stunden (anstatt 8) festzusetzen, unterhalb dessen die Arbeitnehmer nicht gegen Arbeitslosigkeit und Rente abgesichert sind.

Eine Reihe von Änderungsvorschlägen konnte nicht akzeptiert werden, weil sie sich nach Ansicht der Kommission auf Bestimmungen beziehen, die in dem Richtlinienvorschlag enthalten sind, der sich auf Artikel 100 stützt.

Hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern hat die Kommission insbesondere Änderungsvorschläge akzeptiert, die die Nichtberechtigung einer unterschiedlichen Behandlung von Zeitarbeitnehmern und den sonstigen Arbeitnehmern bei Sicherheit und Gesundheitsschutz unterstreichen, sowie einen neuen Artikel 6, der sich auf die Ausbildung bezieht. Dagegen konnte die Kommission weder die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf alle "atypischen" Arbeitnehmer noch die Streichung des Teils von Artikel 6 akzeptieren, der sich auf das Verbot (außer in Ausnahmefällen) des Rückgriffs auf Zeitarbeitnehmer für Arbeiten, die eine besondere ärztliche Überwachung über einen längeren Zeitraum erfordern, beziehen.

Für beide Richtlinienvorschläge hat die Kommission Änderungsvorschläge akzeptiert, die die regelmäßige Vorlage von Berichten über die Anwendung der Richtlinien betreffen.

RICHTLINIE DES RATES

über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf  
Wettbewerbsverzerrungen (1)

Vorlage der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags

(1) A Bl. Nr. C 224 vom 8.9.1990, S. 6.

Ursprünglicher Vorschlag der Kommission

Geänderter Vorschlag

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen

Es ist wichtig, bis zum 31. Dezember 1992, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassen; letztere erfordert außerdem unter anderem die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei gleichzeitiger Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.

Neuer Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend bestimmte Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Erwägungsgrund 1

Nach Artikel 8a ist es wichtig, bis zum 31. Dezember 1992, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassen; letztere erfordert außerdem unter anderem die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei gleichzeitiger Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.

Neuer Erwägungsgrund 2

Im demselben Artikel ist die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen vorgesehen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Erwägungsgrund 2 wird Erwägungsgrund 3

Neuer Erwägungsgrund 4

Aufgrund von Artikel 8b des Vertrages kann die Kommission Vorschläge für die Leitlinien und Bedingungen unterbreiten, die für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Neuer Erwägungsgrund 5

Gemäß Artikel 100a kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erlassen.

Dies erhöht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus bestimmten Unterschieden bei der Behandlung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten ergeben.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann davon beeinträchtigt werden.

Für die Festlegung der Arbeitsentgelte sind die Mitgliedstaaten zuständig. Dabei sollen sie die Verhandlungsautonomie der Sozialpartner wahren.

Erwägungsgrund 3 wird Erwägungsgrund 6 und bleibt unverändert.

Erwägungsgrund 4 wird Erwägungsgrund 7

Dies erhöht Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus bestimmten Unterschieden bei der Behandlung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten ergeben.

Erwägungsgrund 5 wird Erwägungsgrund 8 und bleibt unverändert

Erwägungsgrund 6 wird der neue Erwägungsgrund 9

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Neuer Erwägungsgrund 10

Die Mitgliedstaaten beteiligen die Sozialpartner an der Verwirklichung der mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele.

Erwägungsgrund 7 wird Erwägungsgrund 11 und bleibt unverändert

Erwägungsgrund 8 wird der neue Erwägungsgrund 12

Vorbehaltlich gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften unterliegt die Höhe der Entlohnung den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Neuer Erwägungsgrund 13

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der instabilen Arbeitsverhältnisse erheblich zugenommen.

Erwägungsgrund 10 wird Erwägungsgrund 15 und bleibt unverändert.

Neuer Erwägungsgrund 16

In den Mitgliedstaaten gibt es erhebliche arbeitsrechtliche Unterschiede, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Marktes auswirken und deshalb verringert werden müssen.

Erwägungsgrund 11 wird Erwägungsgrund 17 und bleibt unverändert.

Erwägungsgrund 12 wird Erwägungsgrund 18 und bleibt unverändert.

5

Neuer Erwägungsgrund 19

Die vorliegende auf Artikel 100a gestützte Richtlinie zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen zu vermindern, die sich aus dem mehr oder weniger grossen Umfang des Rückgriffs auf die besonderen Beschäftigungsformen ergeben, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind; sie beeinträchtigt folglich nicht das Recht der Mitgliedstaaten, kraft ihrer Sozialpolitik allgemeine Massnahmen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes zu ergreifen.

Artikel 1

Neuer Absatz 3

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt unter acht Stunden liegt.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt unter acht Stunden liegt. Diese Dauer errechnet sich auf der Grundlage der vorhersehbaren Arbeitszeit oder nachträglich unter Berücksichtigung aller in den letzten 6 Monaten geleisteten Arbeitszeiten.

Artikel 4

Im Hinblick auf Zeitarbeit treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen:

- a) daß die einzelstaatlichen Gesetze eine Begrenzung der Verlängerbarkeit von Zeitarbeitsverträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder weniger für eine bestimmte Arbeitsstelle vorsehen, so daß die Zeitarbeitsphasen insgesamt eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten.
- b) daß ein angemessener Entschädigungsmodus für den Fall vorgesehen wird, daß es zu einer nicht gerechtfertigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der festgelegten Frist kommt.

Artikel 2 bleibt unverändert.

Artikel 3 bleibt unverändert.

Artikel 4

Neuer Absatz 4a

Im Hinblick auf Zeitarbeit treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen:

- a) daß mit der Herstellung eines Zeitarbeitsverhältnisses nicht der Zweck verfolgt werden darf, dieses an die Stelle eines bestehenden, auf Dauer angelegten Arbeitsplatzes treten zu lassen.

Die alten Absätze a) und b) werden b) und c) und bleiben unverändert.

Artikel 5 bleibt unverändert.

Artikel 6 bleibt unverändert.

Neuer Artikel 7

Binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des in Artikel 6 vorgesehenen Zeitraums übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung dieser Richtlinie, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen ist.

Neuer Artikel 8

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unter Berücksichtigung der Artikel 6 und 7 regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Artikel 7 wird Artikel 9 und bleibt unverändert.

RICHTLINIE DES RATES

zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit  
und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern (1)

Vorlage der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags

(1) A Bl. Nr. C 224 vom 8.9.1990, S. 8.

Ursprünglicher Vorschlag der Kommission

Geänderter Vorschlag

Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben erheblich zugenommen.

Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen haben.

Untersuchungen haben gezeigt, daß Zeitarbeiter durchweg in höherem Maße als andere Beschäftigte der Gefahr von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgesetzt sind.

(Ursprünglicher Erwägungsgrund 4)

Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und werden weiter zunehmen.

(Dieser Erwägungsgrund ist an vorletzter Stelle eingefügt)

Allerdings sind Arbeitnehmer mit Zeitarbeitsverhältnissen stärker gefährdet als andere Beschäftigte, wie die Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten belegen.

Neuer Erwägungsgrund 6

Diese zusätzliche Gefährdung hängt weitgehend mit dem Zeitcharakter des Arbeitsverhältnisses und den damit verbundenen besonderen Formen der Einbeziehungen in den Betrieb zusammen.

Neuer Erwägungsgrund 9

Die besondere Art dieser Gefährdung erfordert daher eine eigene Regelung.

Neuer Erwägungsgrund 11

Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen erhalten.

Der letzte Erwägungsgrund bleibt unverändert

Artikel 1 bleibt unverändert



Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom entleihenden Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung erhält.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen worden sind oder von Ihnen erlassen werden.

Artikel 2

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 (neu)

Das Bestehen eines Zeitarbeitsvertrags oder arbeitsverhältnisses darf in bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, soweit es sich um Inhalt und Schwere der Arbeit, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz handelt, ferner um die Inanspruchnahme individueller Schutzeinrichtungen und den Arbeitsablauf und die Arbeitsumgebung einschließlich der Bedingungen für die Festsetzung der Arbeitszeiten.

Absatz 3 bleibt unverändert

Artikel 3 bleibt unverändert

Artikel 4 bleibt unverändert

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird.

Neuer Artikel 6

In den im vorangegangenen Artikel erwähnten Fällen muß der Arbeitnehmer eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung unter Berücksichtigung seiner Qualifikation und seiner Erfahrung genießen. Ist der Arbeitsplatz in absehbarer Zeit oder langfristig mit Gefährdungen verbunden, so ist diese Ausbildung obligatorisch.

Artikel 6 bleibt unverändert und wird Artikel 7

Artikel 7 wird der neue Artikel 10

Neuer Artikel 8

Die Innerhalb oder außerhalb des Unternehmens mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit beauftragten Instanzen oder Personen sind zu informieren, wenn Arbeitnehmer in einem Zeit-arbeitsverhältnis Arbeitsplätzen zugewiesen werden, die mit Risiken verbunden sein könnten.

Neuer Artikel 9  
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie schränkt in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder einzuführen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen worden sind oder von Ihnen erlassen werden.

Neuer Artikel 11

Binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung dieser Richtlinie, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen ist.

Neuer Artikel 12

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschaft- und Sozialausschuß unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Artikel 8 wird Artikel 13 und bleibt unverändert

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 7 wird Artikel 10



KOM(90) 533 endg.

**DOKUMENTE****DE****05**

Katalognummer : CB-CO-90-551-DE-C  
ISBN 92-77-65521-6

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg